

## Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Informationen § 21(2) GasNZV

zu Nr. 1

### Entgelt für Systemdienstleistungen (SDL)

Das Entgelt für Systemdienstleistungen in € pro Jahr ergibt sich aus dem spezifischen Entgelt in € / Kontakt und der Anzahl der Kundenkontakte pro Jahr.

Als Kontakt ist jeder zusätzlich gewünschter Ablese- und Abrechnungsvorgang zu verstehen. Das spezifische Entgelt für Systemdienstleistungen beträgt 54,20 € /Kontakt.

Außerdem bietet die Stadtwerke Schneeberg GmbH folgende Systemdienstleistungen gem. § 5 Abs.2 GasNZV an:

- Empfang und Bestätigung von Mengennormierung
- Empfang von Messwerten über die Gasbeschaffenheit
- Kontrolle der Messung und Allokation, Auspeisung des Gases in vorhandenen Anlagen des Kunden oder des vom Kunden gem. §21b EnWG beauftragten Dritten
- Überprüfung der Messeinrichtungen, Auswertung der Messungen, Dokumentation der Messergebnisse
- Ermittlung und Erfassung der Differenz zwischen normierten und tatsächlich entnommenen Gasmengen
- Abrechnung und Rechnungserstellung und Rechnungsprüfung
- Vertragsmanagement für andere Netzbetreiber

Hilfsdienste über:

- Netzsteuerung einschließlich des Zukaufes von Fremdleistungen zur vertraglichen Absicherung bestimmter Gasflüsse
- Vertragsmanagement für mehrere Netzbetreiber
- Basisbilanzausgleich
- Einsatz von Treibgas (verflüssigte bzw. verdichtete Gase)

werden von der Stadtwerke Schneeberg GmbH nicht angeboten.

zu Nr. 2

siehe unter Lieferantenrahmenvertrag

zu Nr. 3

Verträge über sonstige Hilfsdienste werden von der Stadtwerke Schneeberg GmbH nicht angeboten.

zu Nr. 4

- Die Verfahren zur Buchung finden bei der Stadtwerke Schneeberg GmbH örtliche Verteilnetzbetreiber keine Anwendung.
- Die Verfahren zur Nominierung werden derzeit nicht angewendet, diesbezüglich besteht kein Verlangen des vorgelagerten Netzbetreibers. Sollte sich dieser Sachverhalt ändern, wird die Stadtwerke Schneeberg GmbH dies unverzüglich anwenden und veröffentlichen.
- Die Verfahren zur Abwicklung der Netznutzung finden Sie im Lieferantenrahmenvertrag.

- zu Nr. 5 Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Stadtwerke Schneeberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.
- zu Nr. 6 Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Stadtwerke Schneeberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.
- zu Nr. 7 Hier verweisen wir auf die G 2000 unter Punkt Technische Anforderungen an Netzbetrieb, Netzanschlüsse und Anlagen.
- zu Nr. 8 Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von den Stadtwerken Schneeberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.
- zu Nr. 9 Die Stadtwerke Schneeberg GmbH führen als örtlicher Verteilnetzbetreiber keinen Ausgleich von Differenzmengen (Bilanzausgleich) entsprechend § 23 EnWG bzw. § 21 GasNZV durch. Insofern werden keine Regeln für den Bilanzausgleich und für Ausgleichsenergie einschließlich der Regelungen für Gasdifferenzmengen und die Methoden, nach denen dafür vom Transportkunden zu zahlende Entgelte berechnet werden, veröffentlicht.
- Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach Abschluss eines Abrechnungsjahres zum Ausgleich der Differenzen aus der prognostizierten und der tatsächlichen Jahresarbeit der Netzkunden wird dessen ungeachtet nach den Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) und dessen Anlagen der Stadtwerke Schneeberg GmbH durchgeführt.
- zu Nr. 10 Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von Stadtwerke Schneeberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.
- zu Nr. 11 Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von Stadtwerke Schneeberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.
- zu Nr. 12 Geplante oder durchgeführte Änderungen der für den Netzzugang wesentlichen Dienstleistungen oder Bedingungen werden bei Stadtwerke Schneeberg GmbH z.Z. nicht vorgenommen.